



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 84.482-2b/72

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 18. Juli 1972 über die
Bezüge und Pensionen der ober-
sten Organe des Landes (NÖ
Bezügegesetz)

zur GZ 67 ex 1972
vom 18. Juli 1972



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. September 1972 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nieder-österreichischen Landtages vom 18. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes (NÖ Bezügegesetz) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Die Bezüge eines Landeshauptmannes, der keine Zeiten aufzuweisen hat, die nach § 7 Abs. 2 und 3 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen sind, bleiben anfangs der Höhe nach hinter den Bezügen zurück, die ein Landeshauptmannstellvertreter nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß von Anfang an bekommen soll. Es erhebt sich die Frage, ob diese mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß eintretende Rechtslage rechtspolitisch befriedigend ist.

2. Nach § 7 Abs. 1 haben Mitglieder der Niederösterreichischen Landesregierung, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft usw. sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich fällt, in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße zu erleiden. Die analoge Bestimmung des § 10 Abs. 1 des

Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, sieht eine Stilllegung etwa des Dienst Einkommens als Bundesbeamter soweit vor, als dieses nicht einen Bezug nach dem Bezügegesetz übersteigt. Demgegenüber sagt § 7 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses in seinem zweiten Satz: "Inwieweit ihr Dienst Einkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse durch einen im § 4 bezeichneten Bezug berührt werden, richtet sich nach den bezüglichen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften." Das bedeutet aber - wenn man § 48 Abs. 2 der Dienstpragmatik der NÖ Landesbeamten in Betracht zieht - daß eine Stilllegung nicht erfolgt (der zweite Satz des Absatzes 2 des § 48 lautet: "Die dem Beamten nach diesem Gesetz gebührenden Dienstbezüge sowie eine bescheidmäßig zuerkannte Entschädigung für eine Nebentätigkeit (§ 78) sind nicht stillzulegen."). Diese Abweichung von der tatbestandsmäßig vergleichbaren bundesgesetzlichen Regelung ist rechtspolitisch unbefriedigend.

3. Gemäß § 32 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, sind gleichartige Leistungen eines Landes, die auf die gleichen Zeiten entfallen, die bei der Ermittlung des Ruhe- (Versorgungs-)bezuges berücksichtigt worden sind, anzurechnen. Wenn nun im § 26 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses die analoge Anrechnung gleichartiger Leistungen des Bundes oder eines (anderen) Landes vorgesehen wird, so ergeben sich damit für die praktische Handhabung Schwierigkeiten. Es erhebt sich die Frage, welche Gebietskörperschaft mit der Anrechnung zum Zuge kommt.

4. Der § 38 des Gesetzesbeschlusses sieht das Außerkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/1960, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 230/1963 vor. Dieses Landesgesetz regelt die Bezüge der Mitglieder der Niederösterreichischen Landesregierung. Das Außerkrafttreten anderer landesgesetzlicher Vorschriften ist im vorliegenden Gesetzesbeschluss nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)bezüge im Sinne des § 39 lit. a des Gesetzesbeschlusses und das Ausmaß der Ruhe- (Versorgungs-)bezüge im Sinne des § 39 lit. b des Gesetzesbeschlusses sind offenbar in gesetzlichen Vorschriften nicht determiniert. Das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) fordert auch im Bereich des § 39 lit. a und b des vorliegenden Gesetzesbeschlusses eine nähere Determinierung der dort vorgesehenen Ansprüche.

8. September 1972
Für den Bundeskanzler:
i. V. Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: